

"Auch im Netz hinterlässt man viele Spuren"

Autor(en): **Manser, Urs / Ineichen, Reto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zenit**

Band (Jahr): - **(2020)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-927259>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Foto: iStock



«Auch im Netz hinterlässt man viele Spuren»

Daten, die in der digitalen Welt gespeichert sind, werden genauso vererbt wie Vermögenswerte oder Gegenstände. Deshalb muss man die Daten löschen und Listen über Nutzerkonten, Passwörter usw. führen, die man einer Vertrauensperson weitergeben sollte.

VON URS MANSER* UND RETO INEICHEN*

Seniorinnen und Senioren sind längst in der digitalen Welt angekommen. Sie hinterlassen ihre «Fussabdrücke» auf dem PC, dem Laptop, dem Internet, der externen Festplatte, dem USB-Stick, dem Fotoapparat, der Filmkamera und dem Handy, auf Facebook oder Instagram. Woran selten bis nie gedacht wird: Daten werden genauso vererbt

wie Gegenstände oder Vermögenswerte. Dabei gilt zu bedenken: Benutzerkonti «überleben» den Versterbenden. Ein E-Mail-Account kann also zum Beispiel noch Jahre später aktiv sein. In abgespeicherten E-Mails können vielleicht vertrauliche Informationen verborgen sein, welche der Benutzer vielleicht auch nach seinem Tod vertraulich wissen

möchte. Zudem darf nicht vergessen werden, dass Verbindlichkeiten, etwa online abgeschlossene Verträge oder entgeltliche App-Abonnements fürs Handy, integral auf die Erben übergehen. Solche Verträge müssen von den Erben ordentlich gekündigt werden, sonst laufen diese Verbindlichkeiten einfach weiter.

Im Hinblick auf das eigene Ableben gilt es daher einiges zu beachten. Es ist zu empfehlen, eine Liste zu führen, auf welcher Nutzerkonten, Abonnemente und weitere entgeltliche und unentgeltliche Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Dasselbe gilt für Zugangsdaten und Passwörter, die aber in jedem Fall separat und sicher aufbewahrt werden müssen. Nur so ist es möglich, dass nach dem Ableben mit diesen Daten ein vernünftiger Umgang gefunden werden kann.

Nur, wer soll denn das tun? Selbstverständlich ist dies eine Aufgabe für eine Vertrauensperson. Diese muss nicht zwingend ein Erbe oder eine verwandte Person sein. Vielleicht ist es sogar besser, eine unabhängige Vertrauensperson mit dieser wichtigen Aufgabe zu betrauen. Es bestehen dafür auch bereits verschiedene Dienstleistungsangebote im Internet.

Datenträger weitergeben, die vernichtet werden sollen

Der Auftrag zum Umgang mit diesen Daten kann dieser Vertrauensperson bereits zu Lebzeiten und für die Zeit nach dem Ableben auch testamentarisch erteilt werden. Da solche Aufträge nicht angenommen werden müssen, empfiehlt es sich, in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, jedoch einzeln, Ersatzpersonen zu benennen.

Die Vertrauensperson soll beispielsweise als Vermächtnis sämtliche Datenträger erhalten, deren Daten der Erblasser zu vernichten wünscht. Vielleicht ist aber auch genau das Gegenteil erwünscht. Etwa die Daten eines heimlichen Schriftstellers, der sein Werk erst nach seinem Ableben der Allgemeinheit zugänglich machen möchte, oder die Daten eines Ahnenforschers, der den Stammbaum seiner Familie seit 500 Jahren akribisch erforscht hat. Solche Daten einfach zu löschen, wäre wohl weder sinnvoll noch dem mutmasslichen Willen des Erblassers entsprechend. Also kommt man nicht umhin, die Datenbestände zu unterscheiden in «vertrauliche», «zu vernichtende» oder für die Nachwelt «zu erhaltende» Daten. Letztere speichert man idealerweise auf einem USB-Stick, der zusammen mit dem Testament an einem sicheren Ort aufbewahrt werden soll.

Da auch ein USB-Stick fehlerhaft sein oder werden kann, empfiehlt es sich, die zu erhaltenden Daten mehrfach abzuspeichern oder – wenn möglich – zusätzlich auszudrucken. Sicherheitshalber werden solche Daten in einem Safe aufbewahrt oder bereits zu Lebzeiten einer Vertrauensperson übergeben. Für zu vernichtende Daten setzt man idealerweise eine unabhängige Vertrauensperson ein, etwa den

Treuhänder oder den eingesetzten professionellen Willensvollstrecker. Dies gibt die Gewissheit, dass nicht aus «Gwunder» in den Daten herumgestöbert wird. Im Idealfall werden persönliche Daten – wie vertrauliche E-Mails oder Fotos – sowieso regelmässig und zu Lebzeiten gelöscht.

Zugangsdaten rechtzeitig und sicher aufbewahren

Der Umgang mit den auf der sogenannten Hardware gespeicherten Daten ist verhältnismässig einfach. Schwieriger wird es mit Daten, die irgendwo im digitalen Netzwerk gespeichert sind, etwa in einer Cloud, einem externen Server oder in E-Mail-Accounts. Wie werden diese Daten gelöscht? Was passiert mit diesen Daten und den entsprechenden Logins nach dem Tod?

In diesen Fällen sind vorab die Bestimmungen der beteiligten Online-Dienste (Google, Amazon, Apple etc.) zu berücksichtigen. Diese nehmen jedoch häufig nur beschränkt oder gar keine Rücksicht auf erbrechtliche Fragen und erschweren es deshalb den Erben häufig, an die Daten der Erblasser zu gelangen oder diese gar zu löschen. Insbesondere in diesen Fällen lohnt es sich deshalb, rechtzeitig die Zugangsdaten (Speicherorte und -inhalte sowie Logins) sicher aufzubewahren und mittels testamentarischer Anweisungen einer Vertrauensperson zugänglich zu machen. Dazu eignen sich heute insbesondere digitale Passwortmanager (z.B. KeepassXC oder ähnliche), mit welchen neben den eigentlichen Logindaten auch zusätzliche Informationen und Unterlagen sicher und verschlüsselt gespeichert werden können.

Oft werden diese mittels eines Master-Passwortes und eines zusätzlichen digitalen Schlüssels in einer separaten Datei gesichert, weshalb alles zusammen der Vertrauensperson (z.B. Treuhänder oder Willensvollstrecker) zukommen muss, um dann die Verwendung der Daten entsprechend dem Willen des Erblassers sicherstellen zu können. Damit werden zwar zum Teil die allgemeinen Bestimmungen der Onlinedienste umgangen, aber solange der Zugang zu den Daten möglich ist und die Daten im Sinne des Erblassers verwendet werden, ist darin kaum ein Problem zu erblicken.



* **Reto Ineichen**, lic. iur. ist Rechtsanwalt, Notar, Mediator, Fachanwalt SAV Strafrecht sowie IT-Spezialist. Er ist regelmässig ehrenamtlich für die unentgeltliche Rechtsauskunft von Pro Senectute Kanton Luzern tätig.



* **Urs Manser** ist Rechtsanwalt und Notar in Luzern. Er ist regelmässig ehrenamtlich für die unentgeltliche Rechtsauskunft von Pro Senectute Kanton Luzern tätig.